

Satzung

„Heimatverein Wittmund e. V.“ , gegründet 11. 10. 1947

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Wittmund e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter Geschäftsnummer VR 130223 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Wittmund. Gerichtsstand ist Wittmund.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein dient heimatkulturellen Zwecken und der Förderung des Heimatgedankens sowie der Kunst, Kultur und der Denkmalspflege. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt, die ostfriesische Heimat in ihrer natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart zu schützen und zu pflegen.

Insbesondere erstrebt er:

1. Schutz der Stadt-, Dorf- und Landschaftsbilder vor Verunstaltung.
2. Einflussnahme bei der Erhaltung geschichtsträchtiger Gebäude sowie deren Förderung.
3. Schutz und Pflege der Naturdenkmäler sowie Bodendenkmäler erlebbar machen.
 - 3.1 Die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Denkmalspflege. Diese bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind.
 - 3.2 Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Erhaltung und Förderung guter Sitten und Gebräuche, Trachten, Tänze, Namen und der plattdeutschen Sprache und plattdeutsches Liedgut.
5. Verbreitung der Kenntnis der ostfriesischen Geschichte.
6. Betreiben eines Heimatmuseums.
7. Erhaltung und Erweiterung der Vereinsbücherei.
8. Zusammenarbeit mit der Ostfriesischen Landschaft, anderen Heimatvereinen und den Vereinen der Butenostfriesen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Mitwirkung bei städte- und landschaftsplanerischen Vorhaben.
2. Mithilfe bei der Erstellung entsprechender Gutachten.
3. Gründung und Aktivierung themenbezogener Gruppen.

§ 3 Arbeitsgruppen

Volkstanzgruppe - Tänze und historische Trachten
- heimatkundliches Liedgut

Heimatbühne - Theateraufführungen in plattdeutscher Sprache

Geschichtskreis - Heimatgeschichte
- Geschichte des Harlingerlandes
- Sprachengeschichte
- Kirchengeschichte und Archivarbeit

Heimatkundliche Bücherei

Heimatkundliche Fahrten

Heimatmuseum Peldemühle

Arbeitskreis zum Gedenken an die ehemaligen jüdischen Mitbürger in Wittmund

§ 4 Grundsätze

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die gemäß § 3 eingerichteten Arbeitsgruppen wählen ihre Leiter selbst, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Diese Gruppen erhalten keine Eigenständigkeit, sie sind Teile des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod des Mitglieds oder durch Austrittserklärung.
2. Personen, die sich ein besonderes Verdienst um den Verein oder die Heimat erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung des Vereins befreit, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

§ 6 Verwaltung

Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem Kassenverwalter, dessen Stellvertreter und aus den Leitern der Arbeitsgruppen gemäß § 3.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein entweder durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Erklärungen des Vereins haben Gültigkeit, wenn sie vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden im Namen des Vereins mit ihren Unterschriften abgegeben werden.
3. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte für den Verein ehrenamtlich; für Auslagen steht ihnen Ersatz zu.

§ 8 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gleichzeitig erfolgt die Bestätigung der durch die Gruppen gewählten Leiter. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Wahl erfolgt in besonderen Wahlgängen. Sie kann offen oder geheim vorgenommen werden. Wenn nicht anderes beschlossen wird, gilt als Regel offene Abstimmung.
3. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei gleicher Stimmzahl erfolgt eine Stichwahl; bei weiterer Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang in einer unverzüglich neu einzuberufenden Versammlung zu wiederholen.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet eine Ersatzwahl in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung für die noch übrige Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ruft nach Bedarf die Mitgliederversammlung ein. Die Hauptversammlung der Mitglieder hat alljährlich im ersten Halbjahr stattzufinden.
Die Mitgliederversammlungen sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin in der Lokalpresse zu veröffentlichen.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

1. über die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 2. über die Entlastung des Vorstands und des Kassenverwalters,
 3. über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit der doppelten Zahl an Mitgliedern, die der Verein an Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 hat.
Bei geringerer Teilnehmerzahl ist eine neue Versammlung einzuberufen,

die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl und bei weiterer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

- Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Schlussbestimmungen

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wittmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese geänderte Satzung wurde in der Hauptversammlung der Mitglieder am 17. März 2011 beschlossen und tritt am gleichen Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 20. 04. 1995 außer Kraft.



Friedhelm Rohlf
(1. Vorsitzender)



Wilfried Heydegger
(2. Vorsitzender)